

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld

vom 18. Dezember 2015

Die Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld
vertreten durch die Bevollmächtigten

erlässt gemäß Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juni 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Gohfeld, Mahnen und Wittel und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 60,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 200,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 420,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 400,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung und Grabplatte durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.490,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1410,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) | 580,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) | 540,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 14,50 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 13,50 € |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.460,00 €
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.350,00 €
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	36,50 €
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	33,75 €
e) Baumbeisetzungsgrab je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	920,00 €
f) Erdbestattungsgrab im Memoriamgarten je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.710,00 €
g) Urnenbeisetzungsgrab im Memoriamgarten je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.170,00 €
h) Verlängerungsgebühr Baumbeisetzungsgrab je Grab und Jahr	23,00 €
i) Verlängerungsgebühr Erdbestattung im Memoriamgarten je Grab Jahr	67,75 €
j) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Memoriamgarten je Grab Jahr	54,25 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert und festgesetzt:

- a. Kosten der Abfallanlagen und der Entsorgungskosten
- b. Kosten des Wasserversorgungssystems und der Wasserkosten

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben für die Friedhöfe Gohfeld und Wittel. Für den Friedhof Mahnen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Nutzungsrechte erhoben, die ein Nutzungsrecht vor dem 28.07.1999, der Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.1999 und der Friedhofsgebührensatzung vom 27.11.2015 erworben haben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	50,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	504,00 €
d) Urnenbeisetzung	285,00 €

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	200,00 €
b)	Benutzung des Abschiedsraumes	50,00 €
c)	Benutzung der Leichenkammer	86,00 €
d)	Einheitliche Grabplatte gem. § 13, Abs. 11 und 12 der Friedhofssatzung	350,00 €

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	80,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	404,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	910,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	460,00 €

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	80,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	404,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	910,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	460,00 €

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	60,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	252,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	607,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	230,00 €

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	50,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	200,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	504,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	285,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung | 46,00 € |
| (2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage | 25,00 € |
| (3) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales | 25,00 € |
| (4) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 der Friedhofssatzung | 40,00 € |
| (5) Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 3,00 € |
| (6) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung | 10,00 € |
| (7) Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit je Grab und Jahr | 25,00 € |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.02.2014 .

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.02.2014 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung für den Friedhof Gohfeld vom 28.02.2014,
Friedhof Mahnen vom 19.12.2014,
Friedhof Wittel vom 23.02.2009, mit Verlängerungsbeschluss vom 21.05.2012,
außer Kraft.

Löhne, den 18. Dezember 2015

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(gez. Vorsitzender)

(gez. Presbyter)

(gez. Presbyter)

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld vom 18. Dezember 2015 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 28. Februar 2019 erteilt.

Bielefeld, 23. Februar 2016

Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

gez. Unterschrift

Az.: 723.02-5328

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird ab dem 21.03.2016 für eine Woche durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Friedhofsträgerin in

Weihestraße 30, 32584 Löhne

Königstraße 24, 32584 Löhne

Koblenzer Straße 308, 32584 Löhne

für die Dauer von einer Woche bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird im Internet ab dem 21.03.2016 unter www.kirchengemeinde-gohfeld.de die Friedhofsgebührensatzung veröffentlicht.

Löhne, den 17. März 2016

Kirchengemeinde Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gohfeld
Kopernikusstraße 8
32584 Löhne

gez. Eckhard Teismann, Pfr.